

Stellungnahme der Verkehrskommission der DOG zum Bestandsschutz bei Inhabern von Führerscheinen, die vor dem 1. Januar 1999 erworben wurden

Die Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft stellt für die sog. „Altinhaber“ von Führerscheinen, die vor dem 1. Januar 1999 erworben wurden, fest:

Auch nach den Änderungen der FeV vom Februar 2005 bleiben für „Altinhaber“ des Führerscheins der Klassen C, D und der Fahrerlaubnis für Personenbeförderung die alten Vorschriften der Anlage XVII der StVZO gültig. Diese Besitzstandswahrung ergibt sich zwar nicht zwingend aus den europäischen Richtlinien, wird aber vom Bonner Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ausdrücklich befürwortet (siehe Interview mit Herrn Ch. Weibrecht vom Bonner Verkehrsministerium in der Zeitschrift „Der Augenarzt“ Jahrgang 39: 177-178 vom Oktober 2005).

In der Neufassung der FeV von 2002 ist der Bestandsschutz für Altinhaber, der vorher unter dem § 76, Ziffer 9, Satz 16 beschrieben wurde, in die Anlage 6 unter der Ziffer 2.2.3 „verschoben“ worden. Dort werden genau dieselben Grenzwerte zitiert, die in der alten Anlage XVII der zuletzt gültigen StVZO erwähnt wurden. Nach diesen Grenzwerten wurden und werden LKW- oder Busfahrer beurteilt, die ihren Führerschein vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, und die ihn jetzt verlängern lassen möchten.

Der einzige Unterschied liegt in der Definition des Abschnittes „Beweglichkeit“. An Stelle der alten Bezeichnung: „normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig“ wurde die in der neuen Anlage 6 bestehende übernommen: „Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d. h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen“. Da die neue Beschreibung allgemeiner und unbestimmter formuliert ist, entstehen für die Altinhaber keine Nachteile, eher Vorteile.

Eine Neuerung gilt es allerdings zu beachten:

Wird der Führerschein entzogen, so gilt der Betroffene als Neubewerber und nicht mehr wie früher üblich in den ersten zwei Jahren nach dem Entzug als Altinhaber. In dieser Situation kann es sein, dass der einäugige, früher taugliche LKW-Fahrer seinen Führerschein auf Dauer verliert.

Im Vergleich zur alten StVZO ist seit Inkrafttreten der FeV am 1. Januar 1999 bekannt, dass sich Führerscheininhaber der Klasse C oder D ab dem 50. Lebensjahr den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen müssen. Dies ist begrüßenswert, denn gerade Berufskraftfahrer müssen ein ausreichendes Sehvermögen haben.

Auch wenn die Verkehrskommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft nicht bis ins Detail mit der FeV zufrieden ist - das Dämmerungssehen wird immer noch nicht erwähnt - , so ist die jetzige Fassung der FeV die beste Verordnung, die es bisher gab.

PS: Die Anlage 6 der FeV findet sich z.B. in: www.verkehrsportal.de/fev/anl_06.php